

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Breitenberg

**Gremium
Gemeindevertretung**

Tag	Beginn	Ende
06.10.2016	19.30 Uhr	22.18 Uhr

**Ort
Feuerwehrgerätehaus Breitenberg-Moordiek,
25597 Breitenberg**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Wendland
Vorsitzender

gez. Wichmann
Protokollführerin

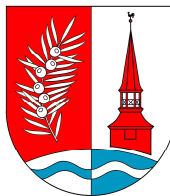
Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung**
der **Gemeinde Breitenberg**

am 06.10.2016

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Gemeindevertreter:		
Scherf, Alexander (Zukunft Bberg)	x	
Petersen, Ulrike (Zukunft Bberg) -	x	
Schnor, Thomas (Zukunft Bberg)	x	
Schmidt, Uwe (Zukunft Bberg)	x	
Wendt, Gerd (BWG)	x	
Hölck, Jörg (BWG)	x	
Frau, Claudia (BWG)	x	
Heermeyer, Sandra (KWV)	x	
Wendland, Detlef (KWV)	x	
Ferner anwesend:		
Frau Wichmann als Protokollführerin		

Gemeinde Breitenberg
- Gemeindevertretung -



Bürgermeister
Detlef Wendland
Amselweg 4
25597 Breitenberg
☎ 04822/70 40 7

08.09.2016

Einladung

Zu der am **Donnerstag, den 6. Oktober 2016** um **19.30 Uhr** im **Feuerwehrgerätehaus Breitenberg-Moordiek** in Breitenberg, stattfindenden **öffentlichen** Sitzung der **Gemeindevertretung Breitenberg** wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
3. Einwohnerfragestunde - Teil 1 –
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015
6. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlung gem. § 95 d GO in den Haushaltsjahren 2015 und 2016
7. Bekanntgabe der im Jahre 2015 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Breitenberg
8. Mängelbeseitigung nach Erstellung des Kanalkatasters zur Abarbeitung nach der SÜVO hier: Auftragserteilung zur Erstellung eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens
9. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
10. Einwohnerfragestunde – Teil 2 –
11. Mitteilungen und Anfragen
12. Grundstücksangelegenheit GKB Pinneberg

gez. Wendland
- Bürgermeister -

Hinweis: Es ist zu erwarten, dass der Tagesordnungspunkt 12 in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wird.

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Es wird der **Beschluss** gefasst,

Pkt.: 4: Mitteilungen des Bürgermeisters - teilweise -
und
Pkt. 12: Grundstücksangelegenheit GKB Pinneberg

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es wird von Herrn Schmidt der Dringlichkeitsantrag gemäß § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Breitenberg vom 09.12.1991 gestellt, den

**Pkt. : Beratung über den Erlass einer Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB
für die Bebauung eines Grundstücks in Breitenberg**

als TOP 13 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt. Die Beratung wird ebenfalls nicht öffentlich vorgenommen.

**Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
 1 Nein Stimme**

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung

Es werden keine Einwendungen erhoben.

Zu Pkt. 3: Einwohnerfragestunde - Teil 1 -

- Ein Einwohner fragt, ob eine Abnahme der Tiefbauarbeiten bezüglich der von der SH-Netz AG beauftragten Kabelarbeiten durchgeführt wird. Dies wird bejaht. Zurzeit handelt es sich um nicht haltbare Zustände.

Herr Schmidt teilt mit, dass eine Ortsbegehung auch erst vorgesehen ist, wenn die Nachbesserungsarbeiten vollzogen sind.

- Es wird nachgefragt, ob nach Abschluss der Kabelarbeiten die Banketten auch wieder aufgefüllt werden. Dies wird auch bejaht. Herr Wendland erläutert, dass die ausführende Firma den ursprünglichen Zustand wiederherstellen muss.
- Ein Anwohner berichtet von einer Bauvoranfrage, die er für die Bebauung einer Freifläche auf seinem Grundstück gestellt hat.

**Zu Pkt. 4: Mitteilungen des Bürgermeisters
- öffentlicher Teil -**

- Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am 08. Dezember 2016 im Feuerwehrgerätehaus Breitenberg-Moordiek statt.
- Der Finanzausschuss tagt am 30.11.2016 um 19.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Breitenberg-Moordiek.
- Das Vorgespräch zu den Haushaltsberatungen 2017 findet am 16.11.2016 um 08.00 Uhr im Amt statt.
- Herr Wendland berichtet von 2 Verstopfungen in den Schmutzwasserkanälen Störweg und Neuer Weg / Schinkelweg, die von einer Fachfirma durch Spülarbeiten behoben worden sind.
- Herr Wendland teilt mit, dass der Winterdienst, wie bereits in der letzten Saison, wieder von dem hierfür eingestellten Mitarbeiter durchgeführt wird. Zusätzlich wird bei Bedarf, wie in den letzten Jahren, die bekannte Firma den Winterdienst nach Anforderung lt. Angebot vom 30.09.2016 vornehmen.
- Die Ortsbegehung soll noch in diesem Jahr durchgeführt werden.
- Herr Wendland berichtet, dass in der Finanzausschusssitzung vom 22.06.2016 unter dem Punkt „Mitteilungen und Anfragen“ der schlechte Zustand des Spielplatzes angesprochen wurde. Mittlerweile wurde der schlechte, zum Teil unfallgefährdende Zustand beseitigt: Spielsandaustausch, Weidentunnelschnitt, Rutschenhügel-Instandsetzung. Jetzt ist bis auf das Totholz in einer Eiche alles in Ordnung. Die beauftragte Firma wird demnächst mit einem Steiger das Totholz entfernen.
- Herr Wendland spricht die Aktion „Sauberes Schleswig-Holstein 2017“ an. Herr Schmidt erklärt sich bereit, wieder die Organisation zu übernehmen. Die Aktion wird am 25.03.2017 stattfinden.
- Die Asphaltierungsarbeiten der Brücke Schinkelweg werden zusammen mit der Sanierung des Meierhuser Weges in der Gemeinde Westermoor durch den WUV vorgenommen.
- Herr Wendland berichtet zum Thema „Asylbewerber“, dass die Gemeinde Lägerdorf die meisten Flüchtlinge untergebracht hat. Daher hat der Amtsausschuss beschlossen, die Kosten für den Besuch von Schulen und Kindertagesstätten nach dem Solidaritätsprinzip auf alle amtsangehörigen Gemeinden, erst einmal befristet für die Jahre 2016 und 2017, umzulegen.
- Herr Wendland berichtet, dass am Beginn der Kirchenstraße ein Tempo-30 km-Schild aufgestellt wurde. Ein Einwohner merkt an, dass das Schild ungünstig steht.
- Herr Wendland berichtet von einem stattgefundenen Gespräch zwischen ihm, den betroffenen Eltern und Vertretern der Grundschule Wrist bezüglich der Schülerbeförderung. Die Routenführung wurde geändert, was den Breitenberger Kindern zu Gute kommt.
- Herr Wendland teilt mit, dass die Abwasserabgabe 2015 für das Klärwerk 5.599,99 € beträgt. Für 2014 war es nur ein Betrag in Höhe von 4.307,69 €. Die höhere Abgabe kommt zustande, da der CSB-Wert zu hoch war.

- Herr Wendland berichtet bezüglich des Klärwerkes über Störungen in diesem Jahr und über die Abhilfemaßnahmen.
- Geh- und Radweg Neuer Weg:
Ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger war für die Gemeinde Breitenberg tätig und hat ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Es wurde u.a. Bohrkerne untersucht. Die Untersuchungen haben ergeben, dass die Mitte des Radweges in Ordnung ist. Die Ränder jedoch sind nicht fachgerecht verdichtet und haben keine ausreichende Dicke. Im Grunde müsste der Geh- und Radweg noch einmal komplett erneuert werden. Im September 2016 fand ein Besprechungstermin zwischen der Firma, dem Bürgermeister, der Amtstechnikerin Frau Schuh und dem Sachverständigen statt. Der Firma wurde noch einmal nahe gelegt, die Mängel zeitnah zu beseitigen. Ansonsten wird die Gemeinde mit fachanwaltlicher Hilfe gerichtliche Schritte einleiten.
- Herr Wendland teilt mit, dass es zurzeit 2 Interessenten für Bauplätze auf dem GKB-Gelände gibt.

Zu Pkt. 5: Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015

Es liegt allen Gemeindevertretern die Bilanz 2015 mit Anhang, der Lagebericht 2015 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung 2015 (Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 2/2016) vor.

Bürgermeister Wendland berichtet von den Beratungen im Finanzausschuss am 22.06.2016.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2015 vorbehaltlos. Mit dem Jahresüberschuss ist gem. § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik ein Teil des vorgetragenen Jahresfehlbetrages auszugleichen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 6: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO in den Haushaltsjahren 2015 und 2016

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 3/2016 liegt allen Gemeindevertretern vor.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die in der Anlage der Drucksache 3/2016 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (lfd. Nr. 14, 18 bis 23 und 25) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen zu den lfd. Nr. 15 bis 17 und 24) werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 4/2016 liegt allen Gemeindevertretern vor.

Die in der Anlage der Drucksache 4/2016 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (lfd. Nr. 1 bis 5) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 7: Bekanntgabe der im Jahre 2015 eingegangenen Spenden für die Gemeinde Breitenberg

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 1/2016 liegt allen Gemeindevertretern vor.

Die im Jahre 2015 eingegangenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen werden zur Kenntnis genommen.

**Zu Pkt. 8: Mängelbeseitigung nach Erstellung des Kanalkatasters zur Abarbeitung nach der SÜVO
hier: Auftragserteilung zur Erstellung eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens**

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 5/2016 liegt allen Gemeindevertretern vor.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die externe Ingenieurin Frau Dipl.-Ing. Sabine Markner zur Durchführung eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens für die Vergabe von Planungsleistungen zur Abarbeitung der Selbstüberwachungsverordnung zu beauftragen. Hierfür werden im Haushalt außerplanmäßig Gelder in Höhe von 5.000 € bereitgestellt. Einer eventuellen über- und außerplanmäßigen Ausgabe wird vorsorglich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu Pkt. 9: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 6/2016 liegt allen Gemeindevertretern vor. Die Verwaltung empfiehlt, im § 7 Absatz 4 eine Steuerermäßigung nur „auf Antrag“ zu gewähren.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) unter Berücksichtigung der Anpassung im § 7 Abs. 4, dass die Steuer „auf Antrag“ ermäßigt werden kann, zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

SATZUNG DER GEMEINDE BREITENBERG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.10.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde gemäß § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner/innen.
- (3) Neben der Hundehalterin oder dem Hundehalter haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner/in.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zug folgenden Kalendermonat.

- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

Für den ersten Hund	60,--	€,
für den zweiten Hund	80,--	€,
für jeden weiteren Hund	110,--	€.

- (2) Die Steuer für die im § 1 Abs. 2 genannten Hunde (gefährliche Hunde) beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr:

Für jeden Hund	600,--	€.
----------------	--------	----

- (3) Hunde, die von der Steuer nach § 6 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Die Eignung ist gegeben, bei Vorlage einer Prüfungsbestätigung als Therapie - oder Behindertenbegleithund (Assistenzhund).
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie des § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
6. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftigen Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G“, „B“, „aG“, „H“, „BL“ oder „Gl“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.

(2) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 7 **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 3. Hunden, die von Artistinnen oder Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zu Jagdzwecken verwendet werden.
 5. Hunden, die an Bord eines in Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffes gehalten werden.
 6. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

- (4) Bei Vorliegen eines gültigen Hundeführerscheines des Berufsverbandes der Hundezüchter/innen und Verhaltensberater/innen e.V. (BHV) oder des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH), bezogen auf Halter und Hund, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen.

§ 8 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

§ 10 Kennzeichnung

- (1) Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Anmeldung und Abmeldung der Hundehaltung soll dem Steueramt die Kennnummer angegeben werden.
- (2) Bei Anmeldung ist der Hundehalter über die Pflicht zum Abschluss einer Hundehaftpflicht-Versicherung zu informieren.
- (3) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

§ 11 Meldepflicht und Datenverarbeitung

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierschutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (5) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (6) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) und können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10.12.2008 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breitenberg , den

Gemeinde Breitenberg

- Bürgermeister -

Zu Pkt. 10: Einwohnerfragestunde - Teil 2 -

- Ein Einwohner möchte wissen, ob bekannt ist, welcher Fremdkörper die Verstopfungen im Abwasserkanal verursacht hat und wer die Kosten trägt. Herr Wendland führt aus, dass der Verursacher nicht ermittelbar ist. Somit trägt die Gemeinde die Kosten. Laut Herrn Stelte ist es schwierig, Irgendjemandem etwas nachzuweisen.
- Frau Petersen fragt, ob Grünschnittabfälle gemeindlich entsorgt werden. Dies wird von Bürgermeister Wendland verneint. Sie möchte wissen, wer für die Pflege des Weges bei ihrem Grundstück zuständig ist. Laut Herrn Wendland ist hierfür der Wasser- und Bodenverband zuständig.
- Ein Einwohner möchte wissen, ob man zur Benutzung der Biotonne vom Kreis Steinburg zwangsverpflichtet werden kann. Dies wird verneint, wenn eine Kompostierung auf dem Grundstück vorgenommen wird.
- Ein Einwohner beklagt, dass der Rundweg um den Spielplatz am Pastorat zugewachsen und nicht mehr begehbar ist. Der Weg ist außerdem sehr matschig. Er bittet um die Wiederherstellung des Rundweges. Die Grasnarbe müsste abgeschoben werden. Es sind sich alle einig, dass der Weg bei der nächsten Ortsbegehung begutachtet wird.
- Ein Einwohner möchte wissen, ob der Bootsanleger in diesem Jahr wieder mit einem Kran aus dem Wasser genommen wird. Dies wird bejaht. Bürgermeister Wendland erläutert, dass es eine Genehmigung des Kreisumweltamtes gibt, in der festgelegt ist, dass der Bootsanleger in der Zeit von November bis April nicht im Wasser verbleiben darf. Herr Schmidt lehnt es ab, sich auch in diesem Jahr um die Angelegenheit zu kümmern. Herr Hölck übernimmt diese Aufgabe.
- Herr Meyer wundert sich, dass der Bauausschuss lange nicht mehr getagt hat und möchte wissen, ob es diesen Ausschuss noch gibt. Bürgermeister Wendland erwidert, dass die Gremien immer tagen, wenn Themen anliegen, und es lag in der letzten Zeit für den Bauausschuss nichts an. Laut Herrn Meyer gibt es etliche erhebliche bauliche Mängel im Dorf. Bürgermeister Wendland versichert, dass alle „Baustellen“ spätestens im November bei der Dorfbegehung begutachtet werden.

Zu Pkt. 11: Mitteilungen und Anfragen

- Herr Schnor möchte wissen, wie es mit der Brücke „Neuer Weg“ weitergeht. Bürgermeister Wendland berichtet, dass das Bauamt eine Instandsetzung für das nächste Jahr plant. Dies wird auch Thema bei den Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2017 sein.
- Weiter fragt Herr Schnor, ob alle Fahrzeuge immer noch über die alte Brücke fahren dürfen. Bürgermeister Wendland erläutert, dass an der Brücke ein Schild steht, dass die Brücke nur von Fahrzeugen mit einem Gewicht bis 7,5 t befahren werden darf. Damit ist die Gemeinde aus der Haftung raus.
- Frau Petersen berichtet, dass ihr ein Mitarbeiter der Schleswig-Holsteinischen Netz AG erzählt hat, dass die Strom-Masten demnächst abgebaut werden sollen. Sie hat darauf hin gefragt, ob die Masten eventuell als Nistplätze für Störche genutzt werden können. Die Schleswig-Holsteinische Netz AG wird sich vor Ort anschauen, welche Masten hierfür genutzt werden können und rüsten diese dann auch um. Dafür bekommen sie Geld vom NABU. Auf die erforderliche Zustimmung des Grundstückseigentümers wird hingewiesen.

- Herr Hölck spricht die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses an. Er befürwortet es, wenn Vereine etc. die Räumlichkeiten für ihre Sitzungen nutzen könnten. Bürgermeister Wendland berichtet über ein Gespräch mit dem Bürgermeister der Gemeinde Moordiek, Herrn Dammann. Beide Bürgermeister sprechen sich ebenfalls für die Nutzung durch die Vereine und Verbände aus:

In der Diskussion ergeben sich folgende Anforderungen:

- Es gibt eine Satzung.
 - Es gibt einen Verantwortlichen, der die Vermietung und Schlüsselübergabe koordiniert.
 - Die Einnahmen sind aufgrund des bestehenden Schlüssels auf die Gemeinden Breitenberg und Moordiek aufzuteilen.
 - Es wird nicht an Privatpersonen vermietet und das Feuerwehrgerätehaus wird auch nicht für Geburtstagsfeiern oder ähnliches genutzt.
 - Die Nutzung ist nur den ortsansässigen Vereinen und Verbänden etc. der Gemeinden Breitenberg und Moordiek vorbehalten.
 - Es ist ein Pauschalbetrag zu erheben.
 - Das Entgelt für die Nutzung ist vom Nutzer beim Amt Breitenburg einzuzahlen.
- Die Verwaltung wird gebeten, einen Satzungsentwurf auszuarbeiten. Dieser Punkt ist für die Gemeindevertretersitzung am 08.12.2016 auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Satzungsentwurf soll als Anlage zusammen mit der Einladung zur Sitzung versandt werden.
 - Herr Schmidt merkt an, dass die „Zukunft Breitenberg“ immer noch im „Dörpskroog“ tagt. Das ist nach Absprache mit Frau Randschau immer noch möglich.
 - Herr Scherf möchte wissen, wo die nächsten Wahlen stattfinden werden. Bürgermeister Wendland erwidert, dass der Wahlraum zukünftig im Feuerwehrgerätehaus sein wird.

Zu den nachstehenden Beratungen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.